

Stellungnahme

Eckpunkte: Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für SRL und MRL

BK6-15-158

BK6-15-159

Berlin, 12.02.2016

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt mehr als 1800 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes in Deutschland.

Bereits in der Vergangenheit hat sich der BDEW im Rahmen der Konsultationen zum Weißbuch sowie zu den Entwürfen des Strommarktgesetzes zur Weiterentwicklung des Regelenergiemarktes geäußert.

Der BDEW bedankt sich bei der Beschlusskammer für die Möglichkeit zu den Eckpunkten für die Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (SRL) und Minutenreserve (MRL) Stellung nehmen zu dürfen.

Viele der in den Eckpunkten vorgeschlagenen Änderungen haben unterschiedliche Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Liquidität des Regelenergiemarktes in Deutschland. Deshalb geht der BDEW davon aus, dass nach der Auswertung der Stellungnahmen zu diesen Eckpunkten eine nochmalige Konsultation der geplanten Änderungen des Regelenergiemarkts vor der Festlegung erfolgt, in der sich die Marktakteure einbringen können.

Generell ist zur Konsultation anzumerken, dass die Öffnung des Regelenergiemarktes darauf abzielt den potenziellen Anbieterkreis zu erweitern und Regelenergie und Regelleistung günstiger zu beschaffen. Es sollten jedoch auch Anreize zur Reduktion des Regelenergie- und Regelleistungsbedarfs gesetzt werden. Diese könnten einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Systemsicherheit liefern. So sollte auch eine weitere Verkürzung der Intraday-Handels-Vorlaufzeiten und eine Verstärkung der regelzonenübergreifenden Kooperation der Bilanzkreiskoordinatoren geprüft werden.

Die Änderungsvorschläge der Ausschreibungsbedingungen sollten primär an den Kriterien Systemsicherheit und Kosteneffizienz gemessen werden. Die Regeln für die Regelenergiemärkte, die erhebliche IT-Infrastruktureinrichtungen voraussetzen, sollten nicht notwendigerweise auf eine unmittelbare Teilnahme „für jedermann“ ausgerichtet sein. Eine mögliche Teilnahme von Kleinanbietern sollte primär über die Gewährleistung eines wettbewerblichen Dienstleistungsangebots und nicht über dezidierte Anpassungen der Mechanismen erreicht werden, wenn diese der Systemsicherheit oder Kosteneffizienz abträglich sein könnten.

2. Wichtigste Punkte in Kürze

Ausschreibungsfristen

Die Vorschläge der Eckpunkte zur Verkürzung der Ausschreibungsfristen und der weiteren Bedingungen könnten weiteren Marktteilnehmern und Technologien den Marktzugang für die Bereitstellung von Sekundärregelenergie und Minutenreserve ermöglichen. Allerdings entsteht dazu auch zusätzlicher prozessualer Aufwand, der genau diese Anbieter wiederum besonders treffen würde. Die Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der Reserveleistung zur Gewährleistung der Systemsicherheit muss bei der Ausgestaltung der Ausschreibungsfristen oberstes Ziel sein.

Im Rahmen einer näheren Analyse der Regelenergieprodukte und deren Ausschreibungsfristen sollten neben der kalendertäglichen Ausschreibung auch das Bestehen von bereits heute verwendeten, wöchentlichen und werktäglichen sowie weiteren Produkten mit anderen Fristen geprüft werden. Eine kosteneffiziente Bereitstellung von Regelenergieangeboten aller Technologien muss gewährleistet werden.

Ausschreibungsablauf

Der in dem Eckpunktepapier vorgesehene Ausschreibungsablauf ist zu knapp bemessen. Insbesondere ist die Frist zwischen der Veröffentlichung der Zuschläge für SRL um 9:30 Uhr zu kurz, um ein aktualisiertes Angebot mit der nicht-bezuschlagten Leistung aus der SRL-Auktion für die MRL-Auktion zu erstellen.

Den Marktparteien sollten hierfür mindestens zwei volle Stunden nach tatsächlich erfolgter Veröffentlichung der Sekundärleistungsauktion zugestanden werden. Der BDEW plädiert daher für die Verschiebung der Fristen für die Gebotsabgabe von SRL und MRL auf einen früheren Zeitpunkt.

Situationsabhängige Dimensionierung

Das Verfahren zur dynamischen Dimensionierung von Regelreserve sollte sowohl die Möglichkeit eines Anstiegs als auch einer Reduktion der Ausschreibungsmengen beinhalten. Hierbei gilt es grundsätzlich die Maxime der Systemsicherheit sicherzustellen. Daher ist eine situationsabhängige Dimensionierung im Sinne einer Erhöhung der ausgeschriebenen Regelenergiemenge zur Sicherstellung der Systemsicherheit grundsätzlich zu unterstützen. Jedoch muss die Systemsicherheit jederzeit durch die ausgeschriebene Regelenergiemenge insbesondere durch die Menge an Sekundärregelleistung sichergestellt sein. Kraftwerksausfälle bleiben unvorhersehbar und können auch bei entspannten Netzsituationen auftreten.

Erhalt der regelzonenübergreifenden Poolung zur Besicherung

Die Möglichkeit der regelzonenübergreifenden Poolung und die hier angewandte regelzonenübergreifende gegenseitige Besicherung ist ein marktförderndes Instrument. Gerade die regelzonenübergreifende Besicherung würde eine kostengünstige Absicherung der Marktteilnehmer erlauben und fördert damit die Effizienz des Regelenergiemarktes. Der BDEW schlägt daher eine Prüfung vor, ob eine Ausweitung des Instruments eine sinnvolle Maßnahme zur Weiterentwicklung des Regelenergiemarktes sein kann. Bei einer Prüfung sind mögliche netztechnische Restriktionen und zunehmende Komplexität zu berücksichtigen, um

beim Einsatz eines zur Besicherung dienenden Kraftwerks die Systemsicherheit zu gewährleisten.

Einführung des Sekundärhandels kann auch bei Fristverkürzung ein sinnvolles Instrument sein

Mit der geplanten Einführung der kürzeren Ausschreibungsfristen am Regelenergiemarkt sollten zusätzliche Maßnahmen, die der Weiterentwicklung dienen, genauer geprüft werden. So kann der Sekundärhandel weiterhin ein effizientes Instrument sein um weiteren Marktteilnehmern den Zugang zum Regelenergiemarkt zu ermöglichen, da dadurch die Weitergabe der eingegangenen Verpflichtung ermöglicht wird. Dies kann auch bei der kurzfristigen Produktgestaltung sinnvoll sein und trägt zur sicheren Bereitstellung von Regelenergie bei. Bei der möglichen Ausgestaltung des Sekundärhandels und der einhergehenden Erhöhung der Komplexität muss sichergestellt werden, dass das hohe Niveau der Systemsicherheit erhalten bleibt.

Der BDEW plädiert daher dafür, auch die Einführung des Sekundärmarktes als Weiterentwicklungsoption zu betrachten. Zusätzlich kann der Primärmarkt sinnvoll weiterentwickelt werden.

Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes nur nach intensiver Prüfung der Folgen für den Intraday-Markt

Der BDEW ist der Auffassung, dass ein kurzfristiger Arbeitsmarkt keine negativen Auswirkungen auf den sehr gut entwickelten deutschen Intraday-Markt haben darf. Ohne eine intensive Prüfung der Auswirkungen auf die Funktion des Intraday-Marktes, insbesondere der Liquidität wird die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes abgelehnt. Daher sollte die Einführung des Instruments eines kurzfristigen Arbeitsmarktes eine Option und keine Verpflichtung darstellen und die Entscheidung für eine solche Einführung erst nach einer umfangreichen Impact-Analyse erfolgen. Grundsätzlich könnte zwar ein kurzfristiger Arbeitsmarkt der Erschließung zusätzlicher flexibler Lasten und Erzeuger für Systemdienstleistungen dienen, jedoch sind auch negative Auswirkungen auf das jetzige System zu befürchten, so dass der Nutzen nicht klar zu erkennen ist. Darüber hinaus sieht der BDEW sehr gute Alternativen wie den Sekundärmarkt, die auch den grenzüberschreitenden Intraday-Markt stärken.

Ziel sollte daher bleiben, dass Regelenergie im Rahmen einer gesicherten Vorhaltung für eher längere Perioden durch die Übertragungsnetzbetreiber beschafft wird. Der Intraday-Markt sollte noch attraktiver gestaltet werden und als zentrale Plattform für alle möglichen ungesicherten Quellen- über die ¼-Stunde hinaus- zur Bereitstellung von flexibler Energie genutzt werden.

Pay-as-Bid als Preissetzungsregel für Regelarbeit erhalten

Pay-as-Bid ist ein etabliertes Preissetzungssystem für den Regelenergiearbeitsmarkt. Die Auswirkungen auf die Marktergebnisse einer möglichen Umstellung der Preissetzungsregel auf Pay-as-cleared für Regelarbeit sind unklar. Es kann sowohl zu Preiserhöhungen als auch zu Preissenkungen kommen. Einerseits kommt es zu einem schnelleren Anstieg der Gesamtkosten für Regelarbeit bei höherem Regelabruf, da grundsätzlich nach den Kosten des

letzten Gebots vergütet wird. Andererseits soll verstärkter Druck auf die Anbieter entstehen, zu Grenzkosten zu bieten, was sich kostenmindernd auswirken sollte. Diese Preisänderung wirkt sich über die gegenwärtige Berechnungsmethode auf den Ausgleichsenergiepreis aus. Somit verändert sich dessen Anreizwirkung auf die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) selbstständig für einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu sorgen. Das jetzige Preissystem setzt nach Auffassung des BDEW wirksame und richtige Anreize und sollte daher erhalten bleiben. Die Nutzung von Pay-as-cleared als Preissetzungsmethode setzt eine ausreichend hohe Liquidität und Wettbewerb voraus. Mit den Vorschlägen der Eckpunkte sollen eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt werden, die die Wettbewerbssituation im Regelenergiemarkt verändern werden. Der BDEW schlägt daher vor, die Maßnahmen zunächst wirken zu lassen und zu einem späteren Zeitpunkt die mögliche Änderung der Preissetzungsregel erneut zu konsultieren.

3. Detaillierte Bewertung der Eckpunkte

3.1. Anpassung der Sekundärregelung (BK6-15-158)

3.1.1. Ausschreibungszyklus

Die bestehenden Rahmenbedingungen für Produkte für die Bereitstellung von Regelenergie sind, historisch bedingt, auf einen konventionellen Kraftwerkspark ausgerichtet. Eine höhere Anzahl an Marktteilnehmern könnte grundsätzlich zu einer Zunahme der angebotenen Regelenergie führen. Durch eine überschaubare Anpassung der Ausschreibungsbedingungen könnte dabei insbesondere das Angebot von den erneuerbaren Erzeugern steigen, was jedoch nicht im Widerspruch zu den hohen qualitativen Anforderungen an die zu erbringende Bereitstellung von Regelenergie stehen muss.

Eine kalendertägliche Ausschreibung von SRL für den Folgetag würde besonders den Anbietern fluktuierend einspeisender Erneuerbarer Energien – sobald sie technisch dazu in der Lage sind – sowie industriellen Anbietern die Teilnahme an den Auktionen mit geringeren Sicherheitsabschlägen erlauben, da die zu berücksichtigenden Prognosefehler beherrschbarer wären. Speziell vor längeren Feiertags-Zeiträumen, wie den Weihnachts- und Ostertagen, könnte das Angebot an Regelleistung ausgeweitet werden. Zwar würde dies den Anbietern von Regelleistung, die nicht an Wochenenden oder Feiertagen aktiv sind, die unmittelbare Teilnahme erschweren, jedoch setzt der Markt wirtschaftliche Anreize. Anbieter würden entweder an der Ausschreibung teilnehmen oder die Vermarktung an einen Dienstleister auslagern, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Alternativ sollten zunächst Erfahrungen durch die Umstellung auf werktägliche Ausschreibungen geprüft werden. Somit könne auch kleineren Anbietern der Zugang zum Regelenergiemarkt ermöglicht werden, ohne das Portfolio durchgehend zu bewirtschaften oder einen Dienstleister dazwischen zu schalten.

Neben der kalendertäglichen Ausschreibung, sollte im Rahmen einer näheren Analyse der Regelenergieprodukte und deren Ausschreibungsfristen geprüft werden, ob auch weitere Fristen der bereits heute verwendeten Produkte sinnvoll sind.

Der BDEW schlägt daher vor, die Auswirkungen der Verkürzung auf den Kalendertag zu prüfen, bevor ausschließlich auf eine kalendertägliche Ausschreibung von SRL umgestellt wird. Gerade die zuverlässige Beschaffung und Bereitstellung von SRL ist für einen sicheren Systembetrieb essenziell.

Situationsabhängige Dimensionierung

Eine situationsabhängige Dimensionierung im Sinne einer Erhöhung der ausgeschriebenen Regelenergiemenge zur Sicherstellung der Systemsicherheit ist grundsätzlich zu unterstützen. Die Erfahrungen aus der partiellen Sonnenfinsternis 2015 haben gezeigt, dass eine solche Maßnahme zur Absicherung des Systems sinnvoll ist.

Jedoch ist bei der dynamischen Anpassung der ausgeschriebenen Menge aus Sicht des BDEW ein Höchstmaß an Transparenz für die Methode und die herangezogenen Parameter zur Bestimmung der ausgeschriebenen Regelenergiemenge sicherzustellen. Für alle Markt-

akteure sollte die zusätzliche erwartete Bedarfsmenge für Systemdienstleistungen abschätzbar sein.

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene situationsbedingte Reduktion der Systemdienstleistung bei wenig angespannten Netzsituationen ist kritisch zu bewerten, denn auch in gut prognostizierbaren Wetterlagen können nicht-prognostizierbare Ereignisse, wie Kraftwerksausfälle, Verbrauchsänderungen und Fahrplanfehler, den Einsatz von Regelenergie notwendig machen. Insbesondere gilt dies für den Einsatz von Sekundärregelleistung, deren ausgeschriebener Bedarf nach einem statistischen Verfahren bestimmt wird. Eine situationsbedingte Reduktion der Sekundärregelleistung wird aus Gründen der Systemsicherheit abgelehnt.

Darüber hinaus müssen Einspeisemanagementmaßnahmen der VNB über Regelenergie abgefedert werden – hier sind die abgeregelten Mengen oft nicht klar bzw. erst im Nachhinein bekannt. Diese Mengen müssten in der Bemessung der dynamisch ausgeschriebenen Menge ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.

Außerdem ist der Zusammenhang mit der Regelung der Festlegung zum Ausgleichensystem zu beachten. Sofern es zu einer Anpassung der Dimensionierung kommen sollte, erwartet der BDEW, dass die dann ausgeschriebene Menge für Systemdienstleistungen zukünftig sehr nahe am tatsächlichen Bedarf liegt. Dies sollte sowohl bei komplexen, wie auch bei einfach prognostizierbaren Wetterlagen der Fall sein. Andernfalls würden keine ökonomisch effizienten Ergebnisse erzielt. Somit besteht ein direkter Zusammenhang mit der Bepreisung von Ausgleichsenergie, die nach der aktuellen Festlegung (BK6-12-024) einen Aufschlag von 50% des Ausgleichsenergiepreises bzw. mindestens 100 Euro vorsieht, sofern 80% der ausgeschriebenen Systemdienstleistung abgerufen werden. Das Ziel dieser Regelung ist, bei angespannten Situationen weitere Anreize für die BKV zu setzen, um eigenständig auf einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu achten. Bei effizienter und dynamischer Bestimmung der ausgeschriebenen Menge ist zu erwarten, dass auch in nicht angespannten und gut prognostizierbaren Situationen der Bedarf an Systemdienstleistungen öfter die 80%-Grenze überschreitet und damit erhöhte Kosten trotz bestmöglicher Prognose auf die BKV zukommen.

Der BDEW erachtet eine Prüfung für die Notwendigkeit dieses Aufschlages bei nicht-angespannten Situationen als erforderlich, da das Überschreiten der 80%-Grenze ein Zeichen der effizienten Bedarfsplanung darstellt und nicht durch mangelhafte Bilanzkreisbewirtschaftung verursacht wird.

3.1.2. Ausschreibungsablauf

Der BDEW unterstützt die Einrichtung von längeren Ausschreibungsfenstern zur Abgabe von Geboten für die Sekundärregelleistung. Durch das längere Zeitfenster können alle- und insbesondere kleine Marktparteien- ihre Gebotsabgabe besser vorbereiten oder ihre bereits eingestellten Gebote ggf. anpassen. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass die Preise weit vor D-2 aussagekräftig sein werden, da der ÜNB-Bedarf dann noch nicht bekannt ist. Verlässliche Preise werden sich also erst näher am Lieferzeitpunkt bilden. Das Ende der Ausschreibungsfrist für Sekundärregelleistung sollte grundsätzlich vor dem Ende der Ausschreibungs-

frist für Minutenreserve liegen, um sicherzustellen, dass im Sekundärregelmarkt eine bessere Qualität als im Minutenreservemarkt angeboten wird.

Der in dem Eckpunktepapier vorgesehene Ausschreibungsablauf ist jedoch zu knapp bemessen. Insbesondere ist das Zeitfenster zwischen der Veröffentlichung der Zuschläge für SRL um 9:30 Uhr und der bereits um 10 Uhr schließenden MRL-Auktion zu kurz. Die vorgesehenen 30 Minuten sind nicht ausreichend, um ein aktualisiertes Angebot für die MRL-Auktion zu erstellen, das auch die nicht-bezuschlagte Leistung aus der SRL-Auktion berücksichtigt.

Den Marktparteien sollten hierfür mindestens **zwei volle** Stunden nach tatsächlich erfolgter Veröffentlichung der Sekundärleistungsauktion zugestanden werden. Der BDEW plädiert daher für die Verschiebung der Fristen für die Gebotsabgabe von SRL und MRL auf einen früheren Zeitpunkt.

In keinem Fall sollte die Frist zwischen MRL-Ergebnissen und Abgabe des Gebots für die Day-ahead-Auktion verkürzt werden.

Der frühere Zeitpunkt würde zudem sicherstellen, dass die Frist der Gebotsabgabe vor der Frist für die Day-ahead-Auktion um 10 Uhr der EXXA stattfindet.

Darüber hinaus soll ein zeitlicher Abstand zwischen der Gebotsabgabe für SRL und MRL und der Frist zur Abgabe nachträglicher Fahrpläne gewahrt bleiben. Der BDEW unterstützt die Sichtweise der BNetzA weiterhin die Möglichkeit für eine zweite Auktion von Sekundärregelenergie durchzuführen, sofern der Bedarf in der ersten Auktion nicht gedeckt werden konnte. Der BDEW lehnt jedoch den Zeitpunkt am Nachmittag des gleichen Tages und damit nach der Minutenreserveauktion und der Day-ahead-Auktion ab. Da die Notwendigkeit für eine zweite Auktion bereits vor der Auktion der MRL und des Day-ahead-Marktes bekannt sein wird, besteht ein Anreiz, dass Kapazitäten für die SRL Auktion zurückgehalten werden, um dort einen möglichen Zuschlag zu erhalten. Dies führt zu erhöhten Preisen in den vorangegangenen Auktionen und könnte im Extremfall die Kapazitätsreserve auslösen, obwohl noch Kraftwerkskapazität verfügbar ist.

Es sollte daher unter Berücksichtigung der Systemsicherheit geprüft werden, ob die erste Auktion und damit das Ende der Gebotsabgabe für Sekundärregelenergie bereits am Nachmittag des Vortages (D-2) stattfindet sollte. Somit steht ausreichend Zeit zur Verfügung, um auch eine zweite Auktion durchzuführen.

Fazit:

Die Verkürzung der Ausschreibungsfristen für SRL und MRL erlaubt zwar Anbietern von Erneuerbaren Energien bessere Prognosen ihrer Verfügbarkeit zu erstellen und damit eine Teilnahme am Regelleistungsmarkt, sofern diese präqualifiziert sind. Allerdings ermöglichen die vorgeschlagenen kurzen Fristen kaum eine seriöse Angebotserstellung. Sollte zur Sicherstellung der Systemsicherheit eine zweite Auktion erforderlich sein, könnten diese nicht mehr in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit (zuerst SRL, dann MRL und im Anschluss die Day-ahead-Auktion) durchgeführt werden. Der Zeitpunkt für die Durchführung einer zweiten Auktion am Nachmittag des gleichen Tages und damit nach der Day-ahead-Auktion sollte nur im Ausnahmefall angewendet werden.

3.1.3. Ausschreibungskalender

Sofern tatsächlich eine kalendertägliche Ausschreibung zukünftig durchgeführt wird, so kann sich der BDEW die Abschaffung des Ausschreibungskalenders perspektivisch vorstellen. Falls jedoch zusätzliche Mengen an einem Termin ausgeschrieben werden, z.B. vor bestimmten Wetterlagen oder langen Feiertagswochenenden, sollte dies in einem öffentlichen Kalender und mittels einer elektronischen Nachricht an potenzielle Anbieter bekannt gegeben werden.

3.1.4. Produktzeitscheiben

Die Verkürzung der Produktzeitscheiben ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument, um Anbieter von Flexibilität mit kürzerer Laufzeit in den Regelleistungsmarkt zu integrieren. Gleichzeitig entsteht durch die Vielzahl von Produkten ein erhöhter Abwicklungsaufwand. Als zwingend geboten sieht der BDEW die Einführung von Blockordern im Auktionsmechanismus, die Anbietern von länger laufenden Zeitscheiben eine effiziente Gebotsabgabe erlauben. Andernfalls würden die Gebotspreise deutlich steigen und sich die Kosten für die Netznutzer erhöhen. Anbieter können nicht davon ausgehen, dass sie einen Zuschlag für mehrere Produktlaufzeiten erhalten und müssen daher insbesondere die fixen Startkosten über eine Produktlaufzeit einpreisen. Eine Verkürzung der Produktlaufzeit würde damit zu höheren Leistungspreisen führen. Bei Blockangeboten hingegen können diese Kostenbestandteile über den Block, also über mehrere Produktlaufzeiten, verteilt werden. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung von Blockgeboten ein weiterer Komplexitätsgrad in den Prozess eingeführt wird.

Für viele Anbieter von SRL sind mit der Vorhaltung große Kosten verbunden, da Kraftwerke auch bei niedrigen Spotpreisen am Netz gehalten werden müssen. Daher stellen Einkürzungen auf die Mindestgebotsgröße von 5 MW oder Teilzuschläge enorme Risiken dar. Besonders zu Zeiten mit erhöhtem Regelleistungsbedarf kann dies zu erheblichen Sicherheitsaufschlägen auf die Leistungspreise führen.

3.1.5. Mindestangebotsgröße

Der BDEW unterstützt die Sichtweise der BNetzA, dass die Mindestgebotsgröße grundsätzlich erhalten bleibt. So könnte der administrative Aufwand bei der Bezuschlagung und Aktivierung der Regelleistung in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Dabei sollte diese Mindestgröße auf eine generelle Größe von 1 MW festgelegt werden, um auch kleinen Anbietern den Zugang zum Regelleistungsmarkt zu ermöglichen und komplizierte Ausnahmeregelungen zu vermeiden. Eine Differenzierung in unterschiedliche Größenkategorien ist daher abzulehnen. Es sollte hierbei keine Unterscheidung bezüglich der Anzahl der Gebote getroffen werden. Zudem wäre hier eine Prüfung mit unnötigem administrativem Aufwand erforderlich, um Missbrauch zu verhindern.

Aus Sicht des BDEW hat sich die Poolung von Anlagen und flexibler Nachfrage in der Vergangenheit bewährt. Bereits heute nimmt eine Vielzahl von kleinen steuerbaren Einheiten über Poolung-Vereinbarungen am Regelleistungsmarkt teil.

3.1.6. Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Der BDEW sieht in der Nutzung von Poolung-Vereinbarungen ein wertvolles und marktförderndes Instrument. Der BDEW spricht sich daher für den Erhalt dieser Regelung aus und sieht in der Ausweitung des Instrumentes erhebliches Potenzial zur Verbesserung des Regelenergiemarktes. Bereits heute ist über die Poolung eine regelzonenübergreifende Besicherung der Kraftwerke, die Regelenergie bereitstellen, zum Erreichen der Mindestgebotsgröße möglich. Eine Abschaffung dieses Instruments würde den Regelenergiemarkt schwächen.

Aus Sicht der Regelenergieanbieter sollte das Instrument der regelzonenübergreifenden Besicherung zukünftig für alle Kraftwerke zugelassen werden. So kann die notwendige Besicherung effizienter bereitgestellt werden, das zu einer weiteren Stärkung des Regelenergiemarktes führt. Dabei sind mögliche netztechnische Restriktionen zu berücksichtigen, um beim Einsatz eines -zur Besicherung dienenden -Kraftwerks die Systemsicherheit zu gewährleisten.

3.1.7. Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung

Der BDEW unterstützt die Streichung der Punkt-zu-Punkt-Festnetzverbindung bzw. einer Übertragungsnetzbetreibereigenen Fernwirkverbindung zur Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung. Sichere Alternativen sollten ebenfalls zugelassen werden.

3.1.8. Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Der BDEW teilt die Sichtweise der BNetzA die Transparenz im Regelenergiemarkt zu verbessern. Der BDEW hat sich in der Vergangenheit stets für transparente und nachvollziehbare Marktergebnisse eingesetzt und sieht bei der Beschreibung der Veröffentlichungspflichten die Notwendigkeit einer Klarstellung.

Bei der Pflicht zur Veröffentlichung des Saldos des Netzregelverbunds ist nur der Saldo des grenzüberschreitenden Netzregelverbundes aussagekräftig. Die Veröffentlichung sollte sich daher auf den grenzüberschreitenden Netzregelverbund beziehen.

3.1.9. Sekundärhandel

Wird die vorstehende dargestellte Auffassung der Beschlusskammer geteilt?

Antwort:

Nein.

Mit der geplanten Einführung der kürzeren Ausschreibungsfristen am Regelenergiemarkt sollten zusätzliche Maßnahmen, die der Weiterentwicklung dienen, genauer geprüft werden. So ist der BDEW der Auffassung, dass die Einführung eines Sekundärhandels auch bei Einkürzung der Ausschreibungsfristen weiterhin sinnvoll sein kann. Bei der Ausgestaltung des Sekundärhandels und der einhergehenden Erhöhung der Komplexität muss sichergestellt werden, dass das hohe Niveau der Systemsicherheit erhalten bleibt. Der Sekundärhandel ist ein wichtiges Instrument, die Effizienz des Marktes zu erhöhen. So erlaubt der Sekundärmarkt den Handel der Regelenergie-Verpflichtung. Dies ist sinnvoll, wenn es innerhalb eines

Tages zu Störungen des Betriebsablaufs eines Kraftwerks kommt, welche kurzfristig behoben werden können. Dies kann auch für Erneuerbare Energien von besonders hoher Relevanz sein, falls eigene Verpflichtungen kurzfristig nicht erfüllbar werden. So hat der Regelenergieanbieter die Möglichkeit seine Verpflichtung an andere Marktteilnehmer weiterzugeben.

Ein Sekundärmarkt für Regelenergieverpflichtungen bietet Anbietern von kurzfristig verfügbarer Flexibilität eine zusätzliche Vermarktungsmöglichkeit ihrer regelbaren Flexibilität. Damit kann der Sekundärhandel aber nicht nur eine Alternative oder Ergänzung zu einer kurzfristigen und kleinteiligen Regelleistungsauktion, sondern auch zum kurzfristigen Arbeitsmarkt bieten.

In der Ausgestaltung eines Sekundärmarkts können flexible Produkte in den Dimensionen Leistung, Dauer, Leistungs- und Arbeitsentgelt definiert werden. So kann für Stunden oder Blöcke (Zurückkaufen einer geplanten Nachtdurchfahrt) die Regelenergieverpflichtung zwischen Regelenergieanbietern weiter gehandelt werden, um Vorhaltungs-/Erbringungskosten kurzfristig zu optimieren. Für das Angebot zur Übernahme einer Regelenergieverpflichtung wird ein Leistungspreis angesetzt sowie ein im Falle des Abrufs anzuwendender Arbeitspreis. Diese Zahlungen werden zwischen den Teilnehmern am Sekundärmarkt abgewickelt und können über eine Plattform analog an der Intraday-Börse organisiert werden.

Die Abwicklung des Transfers der Regelenergieverpflichtung ist identisch zum Vorgehen bei der Abwicklung des kurzfristigen Arbeitsmarkts. Der ÜNB wird über den Wechsel der Regelenergieverpflichtung informiert und für den betreffenden Zeitbereich das Regelsignal für die Aktivierung an den neuen Anbieter schicken. Die Abrechnung für Regelarbeit erfolgt weiterhin mit dem bei der Auktion für Regelleistung bezuschlagten Anbieter.

Mit dem Sekundärmarkt wird zu jedem Zeitpunkt nur die vom ÜNB ausgeschriebene Regelleistung vorgehalten und es entsteht damit auch keine Konkurrenz zum Intraday-Markt (Liquidität, Gate-Closure-Time), im Gegensatz zum kurzfristigen Arbeitsmarkt. Ebenso bleiben die Anreize für aktive Bilanzkreisbewirtschaftung bestehen.

Fazit:

Die Einführung eines Sekundärmarktes kann sowohl alternativ als auch zusätzlich zu einer kurzfristigen und kleinteiligen Auktion für Regelleistung erfolgen. Die Einführung eines Sekundärmarktes ist einem kurzfristigen Arbeitsmarkt vorzuziehen. Zudem kann der Sekundärhandel eine sehr gute Option darstellen, um zusätzliche Anbieter von kurzfristig verfügbarer regelbarer Leistung zu erschließen. Der BDEW plädiert daher dafür, auch die Einführung des Sekundärmarktes als Weiterentwicklungsoption zu betrachten. Zusätzlich kann der Primärmarkt sinnvoll weiterentwickelt werden.

3.1.10. Einheitspreisverfahren für SRL

Werden die vorstehenden geäußerten Bedenken der Beschlusskammer geteilt

Antwort:

Ja,

der BDEW teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, die Pay-as-Bid-Preissetzungsregel bei der Beschaffung von Regelenergie zunächst beizubehalten. Dieses Verfahren stellt sicher, dass alle aktivierten Anbieter den Preis ihres aktivierten Gebots erhalten. Unter dem Einheitspreisverfahren (auch Pay-as-cleared genannt) erhalten alle aktivierten Anbieter den Preis des zuletzt aktivierten Gebots. Die Erwartungen an die Einführung des Einheitspreisverfahrens beinhalten sowohl eine Senkung des Preisniveaus, da dadurch verstärkter Druck auf die Anbieter entstehen soll zu Grenzkosten zu bieten, als auch einen schnelleren Anstieg der Gesamtkosten für Regularbeit bei höherem Regelabruf, da dann alle nach den Kosten des letzten Gebots vergütet werden. Allerdings sind beide Annahmen abhängig von dem sich einstellenden Gebotsverhalten der Auktionsteilnehmer. Dazu gibt es bisher keine belegbaren Erwartungen. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf den Ausgleichsenergiepreis und dessen Anreizwirkung für BKV, für einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu sorgen, nicht klar vorhersehbar. Darüber hinaus setzt ein Einheitspreisverfahren voraus, dass ausreichend viele Marktteilnehmer, hohe Liquidität und somit intensiver Wettbewerb vorhanden sind, wie z.B. bei den Day-ahead- bzw. Intraday-Eröffnungsauktionen der EPEX Spot.

Das Eckpunktepapier nennt eine Reihe von Maßnahmen, welche die Wettbewerbssituation und die Liquidität verbessern sollen. Der BDEW schlägt daher vor, die Maßnahmen zunächst wirken zu lassen und zu einem späteren Zeitpunkt die mögliche Änderung der Preissetzungsregel erneut zu konsultieren.

Gleichzeitig besteht derzeit eine Reihe von absehbaren Schwierigkeiten, die mit dem Pay-as-cleared-Verfahren verbunden sind.

Anwendung auf kontinuierlich aktivierte Regelung (SRL)

Bei der konsequenten Anwendung einer marginalen Bepreisung für Regularbeit können innerhalb einer Viertelstunde für sehr kurze Aktivierungszeiten teure Gebotsscheiben den Preis für alle Gebote setzen (Abbildung 1: Unterschiedliche preissetzende Niveaus bei Pay-as-Bid ggü. Pay-as-cleared (Betriebsdaten 50Hertz)).

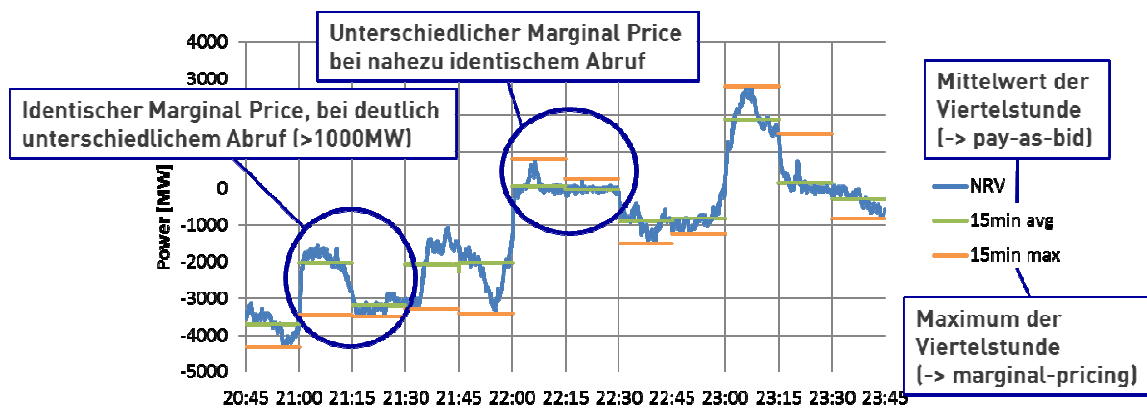


Abbildung 1: Unterschiedliche preissetzende Niveaus bei Pay-as-Bid ggü. Pay-as-cleared (Betriebsdaten 50Hertz)

Dieser Effekt wird mithilfe einer direkten Umlage der Kosten für Regelarbeit auf die Ausgleichsenergiepreise an die Bilanzkreise weitergegeben. Der Preis für Ausgleichsenergie reflektiert damit nicht mehr die Kosten für die aktivierte Energie innerhalb einer Viertelstunde, sondern ist von der aktivierten Leistung abhängig. Die Bilanzierung erfolgt allerdings viertelstündlich und sollte für ähnlichen viertelstündlichen Regelernergiebedarf auch ähnliche viertelstündliche Kosten erreichen.

Seit Ende des Jahres 2013 gab es Fälle von extremen Preisen des reBAP in einigen Viertelstunden mit Aktivierung von positiver und negativer Regelung. Dies liegt an der kurzzeitigen Aktivierung sehr teurer Scheiben, bei der die Begrenzung der Ausgleichsenergiepreise auf die teuerste eingesetzte Scheibe außer Kraft gesetzt wird. Während man im aktuellen Regime dieses unerwünschte Verhalten mit einer geringfügigen Erweiterung der nachträglichen Deckelung vermeiden kann, würde dieser Effekt mit der Einführung von marginaler Bepreisung zur Regel.

Darüber hinaus besteht auch im europäischen Umfeld kaum ausreichende Erfahrung zur Wirkung einer marginalen Bepreisung mit kontinuierlich aktivierter Regelung. Zwar kommt in einigen Ländern marginale Bepreisung für Regelleistung vergleichbar mit SRL zum Einsatz, dort wird allerdings ausschließlich ein pro-rata Verfahren für die Aktivierung (alle Gebote werden mengenproportional gleichzeitig aktiviert) angewandt. Damit sind naturgemäß keine Preiseffekte zu beobachten, da immer alle Scheiben aktiviert werden. An anderer Stelle erfolgt die Aktivierung in Merit-Order-Sequenz; die Regelqualität ist dabei allerdings vergleichbar mit MRL und wird daher nicht zu einer kurzzeitigen Aktivierung einzelner Regelscheiben führen. Daraus lässt sich somit nicht ableiten, dass die beschriebenen Probleme in diesen Märkten bereits behoben wären. Vielmehr wird deutlich, dass ein einfaches Übertragen nicht sachgerecht wäre.

Integration von Regelergiemärkten

Das Ausgleichsenergiepreissystem muss den Vorgaben eines ausgeglichenen Regelblocks folgen. Die Kosten für Ausgleichsenergie müssen dabei den Status (short/long) des jeweiligen Regelblocks wiedergeben. Der Austausch von Regelernergie zwischen Regelblöcken

zum Zwecke der effizienteren Erbringung darf an diesem Prinzip nichts ändern. Bei einer Bepreisung von Regelarbeit nach Pay-as-Bid bilden sich die Regelenergiekosten des abrufenden ÜNB aus den Gebotspreisen der einzelnen aktivierten Regelscheiben (nach gemeinsamer Merit-Order). Die Regelenergiekosten des anderen ÜNB werden nicht verändert.

Bei strikter Anwendung des Einheitspreisverfahrens innerhalb einer gemeinsamen Merit-Order wird der Systemstatus eines Regelblocks die Bepreisung der anderen beeinflussen. Eine extreme Schiefelage eines Regelblocks mit entsprechender Aktivierung von teuren Regelenergiegeboten wird den Preis der anderen Regelblöcke setzen, auch wenn diese nahezu ausgeglichen oder sogar entgegengerichtet sind. Damit wird auch die Forderung nach der Steuerungswirkung für den jeweiligen Regelblock außer Kraft gesetzt.

Bei dem Ansatz, eine gemeinsame Merit-Order unter Anwendung von Marginal-Pricing zu etablieren (ENTSO-E Balancing Pilot Project 7, Elia und TenneT NL¹) zeigen sich erste praktische Schwierigkeiten in der Anwendung. Um das zuvor beschriebene Ziel der Steuerungswirkung entsprechend des jeweiligen Regelblocks zu erreichen, wird nach bisherigem Arbeitsstand ein sogenanntes „Local-Marginal-Pricing“ angestrebt. Hierbei werden Regelenergieanbieter (marginal) entsprechend den Arbeitspreisen der übrigen aktivierten Gebote derjenigen Regelzone, für die er aufgerufen wird, vergütet. Dies führt dazu, dass Regelenergieanbieter mit dem gleichen Anschluss-ÜNB für eine Regelenergielieferung in der gleichen Viertelstunde, unterschiedlich vergütet werden, was zu einer willkürlichen Diskriminierung der Anbieter führt.

Pay-as-activated für Regelarbeit bei mehreren Geboten eines Anbieters

Der aktuelle Rahmenvertrag für die Bereitstellung und Lieferung von SRL sieht vor, dass die Abrechnung der gelieferten Menge von Regelarbeit nach der preislichen Reihenfolge der Gebote des Anbieters erfolgt. So wird bei einer sehr kurzen Aktivierung (wenige Minuten einer Lieferviertelstunde) von mehreren Angeboten des gleichen Anbieters, die gesamte aktivierte Energiemenge zunächst dem günstigsten Gebot des Anbieters zugeordnet und zu diesem Gebotspreis abgerechnet, obwohl auch ein teureres Gebot zur Sicherstellung der Systemsicherheit aktiviert wurde. Erst wenn die gesamte aktivierte Energiemenge eines Anbieters, die Energiemenge des günstigen Gebotes übersteigt, wird zum Preis des nächsthöheren Gebotes des Anbieters abgerechnet.

Dem Anbieter entstehen hierdurch finanzielle Nachteile, gleichzeitig werden die Anreize des Ausgleichsenergiepreissystems geschwächt, da die tatsächliche Wertigkeit der eingesetzten Regelenergie nicht adäquat dargestellt wird.

Der BDEW plädiert daher, zukünftig für die Abrechnung des Einsatzes von SRL in der jeweiligen Viertelstunde nach „Pay-as-activated“ durchzuführen und dies im Rahmenvertrag zu berücksichtigen.

Pay-as-cleared als Preissetzung für Regelleistung zu prüfen.

Neben der Diskussion zur Preissetzungsregel für Regelarbeit sollte auch eine Einführung des Einheitspreisverfahrens (Pay-as-cleared) für Sekundärregelleistung geprüft werden. Hierdurch könnten effizientere Preisbildungen erfolgen.

4. Anpassung der Ausschreibung für Minutenreserve

4.1.1. Kalendertägliche Ausschreibung

Für die kalendertägliche Ausschreibung von MRL gilt grundsätzlich die gleiche Argumentation wie für SRL. Siehe dazu Antwort unter 3.1.1.

4.1.2. Ausschreibungsablauf

Für den Ausschreibungsverlauf verweist der BDEW auf seine Antwort unter 3.1.2.. Nach Auffassung des BDEW ist es notwendig, dass zwischen der Veröffentlichung der Ergebnisse für SRL und der Frist zur Gebotsabgabe für MRL, die Marktparteien ausreichend Zeit haben, um ihre Gebote zu kalkulieren. Der Zeitraum sollte mindestens zwei volle Stunden betragen. Die Möglichkeit eine zweite Auktion durchzuführen erachtet der BDEW als sinnvoll. Der Zeitpunkt am Nachmittag des gleichen Tages und damit nach der Day-ahead-Auktion sollte nur im Ausnahmefall angewendet werden.

4.1.3. Produktzeitscheiben

Der BDEW unterstützt die Sichtweise der BNetzA den Regelleistungsmarkt für Minutenreserve behutsam weiterzuentwickeln. Die heute genutzten Produktzeitscheiben sollten zunächst beibehalten werden. Die Zulassung von Blockangeboten ist ein wichtiges Instrument, um effiziente Marktergebnisse zu erhalten. Je nach verwendeter Technologie und Anlagengröße entstehen unterschiedliche Vorhaltekosten. Die Einführung von Blockangeboten erlaubt es allen Marktteilnehmern ein kosteneffizientes Angebot einzureichen.

Der BDEW weist darauf hin, dass durch die mögliche Einführung eines Sekundärmarktes oder eines kurzfristigen Arbeitsmarktes, die Produktzeitscheiben geprüft werden sollten. Beide Instrumente erlauben einen weiteren Zugang zum Minutenreservemarkt auch für kurze Zeitscheiben wie 1h. Eine zwingende Eigenschaft der MRL ist jedoch die gesicherte Verfügbarkeit, insofern sollte auch die Beibehaltung der aktuellen Produktzeitscheiben für MRL bei der Einführung eines Sekundärmarktes geprüft werden.

Fragen an die Branche

- 1) Ist es vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Implementierung eines Minutenreservearbeitsmarktes mit Produktscheiben von 15 Minuten auch erforderlich stündliche Produktzeitscheiben für die Leistungsvorhaltung einzuführen? Es wird darum gebeten, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die Nachteile für das Gemeinwohl darzulegen.

- 2) Ist im Falle einer Verkürzung der Produktzeitscheiben auf jeweils eine Stunde die Möglichkeit stundenübergreifender Blockangebote vorzusehen?
- 3) Wenn ja, impliziert die Einführung stundenübergreifender Blockangebote Änderungen bezüglich des aktuellen Vergabealgorithmus?
- 4) Falls ja, welche Auswirkungen auf die Erstellung von Angeboten seitens der Anbieter von Minutenreserveleistung können sich daraus ergeben?

Siehe dazu Antwort auf 3.1.4.

Grundsätzlich erscheint im Minutenreservemarkt die Einrichtung von Blöcken, die sich nicht an ein festes Raster halten, sinnvoll, um Anbieter aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien in den Regelenergiemarkt zu integrieren. Denn die dargebotsabhängigen Anbieter können ihre Gebote nur bedingt, aufgrund fluktuierender Einspeisung von Wind und Sonne nach bestimmten Uhrzeiten ausgerichteter Blöcke, einreichen.

Die Möglichkeit zu blockübergreifenden Geboten ist aus Sicht des BDEW zwingend erforderlich, um ein möglichst großes Angebotspotential zu erschließen. Bei alleinigen 1h-Blöcken wäre ein durchgehender Betrieb der anbietenden Anlagen nicht gesichert, was in der Regel zu höheren Leistungspreisen führt.

Letztendlich darf bezweifelt werden, ob durch diese Vorgaben der Markt für Minutenreserveleistung effizienter gestaltet und damit die Systemsicherheit auf dem jetzigen Niveau erhalten werden kann. Es ist anzunehmen, dass für neue Anbieter der Minutenreservemarkt nicht ausreicht, um alle Kosten für die Herstellung der Regelfähigkeit (z.B. IT-Anbindung) bzw. Opportunitätskosten zu erwirtschaften. Daher ist dies nur theoretisch eine Verbesserung des Marktzugangs. Für Anlagen die nur am kurzfristigen Arbeitspreismarkt teilnehmen, kann sogar ein Wettbewerbsnachteil entstehen, da die Teilnehmer des Minutenreservemarktes bereits alle Opportunitätskosten durch die Leistungspreise realisiert haben und somit deutlich günstiger die Regelarbeit bereitstellen können.

Die Erwartungen für eine Entwicklung eines nachhaltig liquiden Arbeitspreismarktes sollten daher kritisch geprüft werden.

Auf einem Sekundärhandelsmarkt für Regelenergie würde hingegen die Systemsicherheit jederzeit gewahrt bleiben und auch die Produktgestaltung könnte grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien frei ausgehandelt werden und ein echter Markt entstünde.

Der BDEW spricht sich daher erneut dafür aus das Instrument des Sekundärhandels als Maßnahmen zur Verbesserung des Systems zu prüfen. Der BDEW ist überzeugt, dass sich im Wettbewerb der Instrumente langfristig die kosteneffizienteste Lösung durchsetzen wird.

4.1.4. Mindestangebotsgröße

Siehe Antwort 3.1.4. zur SRL.

4.1.5. Möglichkeit der Poolung von Anlagen zur Besicherung

Siehe Antwort 3.1.5. zur SRL.

4.2. Markt für Minutenreservearbeit

Der BDEW ist der Auffassung, dass ein kurzfristiger Arbeitsmarkt keine negativen Auswirkungen auf den Intraday-Markt haben darf. Ohne eine intensive Prüfung der Auswirkungen auf die Funktion des Intraday-Marktes, insbesondere der Liquidität, lehnt der BDEW die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes ab. Daher sollte aus Sicht des BDEW die Einführung des Instruments eines kurzfristigen Arbeitsmarktes eine Option des Network Code Balancing (NC EB) und keine Verpflichtung darstellen. Grundsätzlich könnte ein kurzfristiger Arbeitsmarkt der Erschließung zusätzlicher flexibler Lasten und Erzeuger für Systemdienstleistungen dienen, was in europäischen Ländern, deren Intraday-Märkte bislang noch nicht ausgereift sind, eine sinnvolle Übergangslösung sein kann. Vor dem Hintergrund des sehr liquiden deutschen Intraday-Marktes erscheint eine Einführung des Arbeitsmarktes jedoch nicht sinnvoll. Auch deshalb sieht der BDEW im Sekundärmarkt eine sehr gute Alternative zum kurzfristigen Arbeitsmarkt um kurzfristig verfügbare, regelbare Leistung marktlich zu nutzen, die auch den grenzüberschreitenden Intraday-Markt stärkt.

In einem kurzfristigen Arbeitsmarkt - entsprechend der Formulierung des vorliegenden NC EB- ist vorgesehen, dass die Arbeitspreise einzelner Gebote bis kurz vor ihrer Erfüllung angepasst werden können; ebenso soll das Einfügen zusätzlicher Gebote in die Merit-Order des ÜNB möglich sein.

Der kurzfristige Arbeitsmarkt - nach Vorbild des NC EB- zielt darauf ab, dem ÜNB einen effizienten Zugriff auf alle kurzfristig verfügbaren Einheiten zu ermöglichen. Ab einem gewissen Zeitpunkt (Balancing-Energy-GCT), welcher deutlich vor der Gate-Closure der Intraday-Marktperiode (z.B. H-1) liegt, sind alle Gebote auf dem kurzfristigen Arbeitsmarkt verbindlich und die entsprechende Kapazität ist dem Markt entzogen.

Eine mögliche Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarkts darf daher nicht mit verschiedenen unerwünschten Konsequenzen einhergehen:

1. Einschränkung der potenziellen Möglichkeiten zum eigenständigen Bilanzkreisausgleich (Intraday-Handel, Frist für Positionsänderungen)
2. Reduzierung der Anreize zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung und Intraday-Aktivität durch Angleichung der Preise des Intraday-Marktes und der Ausgleichsenergie
3. Darüber hinaus liefert der kurzfristige Arbeitsmarkt nur sehr geringen zusätzlichen Beitrag zur Systemsicherheit

Erläuterung zur Beurteilung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes

Der kurzfristige Arbeitsmarkt steht in Konkurrenz zum Intraday-Handel. Im aktuellen Marktdesign wird kurzfristig verfügbare Leistung zwischen BKV gehandelt oder für den Ausgleich des eigenen Bilanzkreises verwendet. Die Etablierung eines simultan verlaufenden Marktes für ein gleichartiges Produkt würde erhebliche Auswirkungen auf die Preisbildung nach sich ziehen (Arbitrage) und dem Intraday-Markt (börslich sowie außerbörslich, Over-the-counter, OTC), welcher aktuell die zeitlich letzte Vermarktungsmöglichkeit für flexible Leistung darstellt, Liquidität entziehen.

Auch wenn der NC EB die Balancing-Energy-GCT nach dem Cross-Zonal-Intraday-Gate-Closure (aktuell > H-1) vorsieht, sind die an der Börse geltenden Fristen (derzeit 30 Min) und die zeitliche Frist im OTC-Handel (15 Min) innerhalb Deutschlands deutlich kürzer: Dadurch kann mindestens für einen Teil der Intraday-Handelsaktivität die Überlappung beider Märkte nicht vermieden werden.

Im Vergleich zu den anderen EU-Ländern bestehen in Deutschland bereits sehr kurze Ausschreibungsfristen für MRL, so dass eine noch weitere Verbesserung des Marktzugangs wenig Mehrwert liefern kann. Die Erwartungen daran sollten daher nicht zu hoch gesteckt sein. Es ist im Gegenteil möglich, dass sich durch die erhöhte Unsicherheit des Abrufs die Gebotsstruktur verschiebt und die Leistungspreise ansteigen. Bleiben dann die (deutlich günstigeren) Gebote im Arbeitspreismarkt aus, würden sich die Gesamtkosten erhöhen und die Effizienz damit sinken.

4.3. Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserveleistung und Minutenreservearbeit

Siehe Antwort zu 3.1.8.

4.4. Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit

Fragen an die Branche:

- 1) Zur Förderung von Wettbewerb um den Arbeitspreis der Minutenreserve ist vorliegend die Etablierung eines Minutenreservearbeitsmarkts vorgesehen. Ist vor diesem Hintergrund die zeitgleiche Einführung des Einheitspreisverfahrens für die Minutenreservearbeit anzustreben?
- 2) Welche Implikationen sind im Falle der Einführung eines Einheitspreisverfahrens für das Gesamtsystem (Vorhaltung von Minutenreserveleistung, Prozesse des Abrufes von Minutenreservearbeit sowie der Abrechnung, Ausgleichensystem, Kosten und finanzielles Risiko für Bilanzkreisverantwortliche etc.) zu erwarten?

Antwort:

Grundsätzlich birgt die Umstellung der Preissetzungsregel am Minutenreservemarkt die gleichen Probleme wie am Markt für Sekundärregelleistung (Siehe dazu Antwort 3.1.10). Durch einen möglichen kurzfristigen Arbeitsmarkt und dem parallel laufenden Intraday-Markt, die beide nach Pay-as-Bid bzw. einer kontinuierlichen Preissetzungsregel abgerechnet werden, besteht das Potential von Verzerrungen des Gesamtmarktes, die aus heutiger Sicht nicht abschätzbar sind. Der BDEW schlägt vor, verschiedene Ausgestaltungsmerkmale der Preissetzungsregel des Minutenreservemarkts zunächst in einer Studie genauer zu untersuchen, bevor ein Arbeitsmarkt eingerichtet wird.

Ansprechpartner:

Dr. Matthias Grote
Telefon: +49 30 300199-1561
matthias.grote@bdew.de

Ingride Kouengoué
Telefon: +49 30 300199-1114
ingride.kouengoue@bdew.de